

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LAD1-AV-A-3/002-2004

Bearbeiter
MMag. Kodric

Durchwahl
12109 21.2.2006

Betrifft:

Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.02.2006
Ltg.-586/V-13-2006
W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Ist-Zustand:

Gemäß § 3 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes fließt die Verwaltungsabgabe der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der erstinstanzlichen Behörde zu tragen hat.

Durch das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550-0, wurden zahlreiche verwaltungsbehördliche Aufgaben auf den NÖ Landesfischereiverband übertragen, welcher eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Der NÖ Landesfischereiverband hebt für behördliche Tätigkeiten Landesverwaltungsabgaben ein, muss diese jedoch aufgrund der Regelung des § 3 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes dem Land überweisen, obwohl er selbst den Aufwand für die Verwaltungstätigkeit trägt.

Im Zuge der 11. Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 wurde die Durchführung der Jagdprüfung auf den NÖ Landesjagdverband übertragen. Dieser hebt die in der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 vorgesehene Abgabe für die Jagdprüfung ein, welche ihm gemäß § 60 Abs. 8 des NÖ Jagdgesetzes 1974 zur Deckung seines Aufwandes verbleibt.

Es besteht daher eine unterschiedliche Regelung für den NÖ Landesfischereiverband und den NÖ Landesjagdverband.

Sollzustand:

Die Rechtslage, dass der NÖ Landesfischereiverband trotz Beleihung die für seine Tätigkeit eingehobenen Gebühren nicht einbehalten darf, soll insoweit bereinigt werden, als die Abgaben hinkünftig jener Körperschaft öffentlichen Rechts zufließen sollen, die den Aufwand der erstinstanzlichen Behörde zu tragen hat.

Die Verwendung des Begriffes „Körperschaft öffentlichen Rechts“ stellt sicher, dass die vorliegende Lösung auch für künftige, vergleichbare Beleihungen anwendbar ist. Weiters findet die im § 60 Abs. 8 des NÖ Jagdgesetzes 1974 enthaltene gebührenrechtliche Regelung nunmehr im NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz ein Pendant.

Darstellung der Kompetenzlage:

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf § 14 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2005.

Die Judikatur des VfGH geht grundsätzlich davon aus, dass es für die Qualifizierung einer Geldleistung als Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn in erster Linie darauf ankommt, ob die Ertragshoheit, das heißt die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt. Die primäre Verfügungsberechtigung kann auch in Form einer (vom Träger der Ertragshoheit vorgenommenen) generellen Vorausverfügung, insbesondere einer gesetzlichen Zweckbindung, zum Ausdruck kommen. Die die weitere Mittelverwendung regelnden Vorschriften sind nicht mehr entscheidend. Zumindest in Grenzfällen kann für die Qualifizierung als Abgabe auch eine entsprechende, explizite Einordnung durch den Gesetzgeber, somit die erschließbare Absicht des Gesetzgebers, eine Abgabe regeln zu wollen, maßgebend sein.

Da § 3 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes ausdrücklich von einer Abgabe spricht und durch die vorliegende Novelle eine Zweckbindung zugunsten der Körperschaften öffentlichen Rechts einführt, die im Auftrag und nach den Weisungen des Landes Aufgaben der Landesvollziehung erfüllen, liegt nach wie vor eine Abgabe im finanzverfassungsrechtlichen Sinn vor (vgl. VfSlg. 16.454).

Konsultationsmechanismus

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, ist die gegenständliche Novelle als rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts von der zitierten Vereinbarung ausgenommen.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die Regelung der vorliegenden Novelle wird die Bestimmung des § 60 Abs. 8 letzter Satz des NÖ Jagdgesetzes 1974 entbehrlich und sollte bei der nächsten Novelle zum NÖ Jagdgesetz 1974 aufgehoben werden.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Novelle stellen sich wie folgt dar:

Im Jahr 2004 wurden vom NÖ Landesfischereiverband 1.919 Fischerkarten, 251 Fischerkartenduplikate und 1.263 Fischergastkarten ausgestellt.

Durch Multiplikation mit der jeweiligen Verwaltungsabgabe gemäß TP 81 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 ergeben sich folgende, bislang an das Land abzuführende Beträge:

1.919	Fischerkarten	á	€ 8,72	=	€ 16.733,68
251	Fischerkartenduplikate	á	€ 4,36	=	€ 1.094,36
1.263	Fischergastkarten	á	€ 10,17	=	€ 12.844,71
	insgesamt				€ 30.672,75

Diese Einnahmen des Landes werden durch die gegenständliche Gesetzesnovelle wegfallen. Im Hinblick darauf, dass der NÖ Landesfischereiverband den Aufwand der behördlichen Tätigkeiten trägt, erscheint es nur sachlich gerechtfertigt, diesem auch die entsprechenden Einnahmen zu belassen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bislang vom Land kostenlos erbrachte Leistungen (z.B. Beistellung der Formulare) aufgrund der Überlassung der eingehobenen Verwaltungsabgaben wegfallen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Die Abgabenerträge sollen hinkünftig jener Körperschaft öffentlichen Rechts zufließen, die den Aufwand der abgabeneinhebenden Behörde trägt. Durch den Begriff „Körperschaften öffentlichen Rechts“ sind nicht nur – wie bisher – Gebietskörperschaften umfasst, sondern auch andere Körperschaften, wie z.B. der NÖ Landesjagdverband (vgl. § 125 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974) oder der NÖ Landesfischereiverband (vgl. § 29 Abs. 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001).

Zu Art. II:

Artikel I soll mit dem Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung folgt. Dies soll die Abrechnung vereinfachen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.